

Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz

Vom 06. Juli 2009* i. d. F. vom 11. September 2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 02. Juli 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 75/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	7
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	11
§ 11 Modulprüfungen	12
§ 12 Mündliche Prüfungen	13
§ 13 Schriftliche Prüfungen	14
§ 14 Praktische Prüfung	17
§ 15 Bachelorarbeit	17
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung	20
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement	22
§ 20 Bachelorurkunde	23
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	23
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	24
§ 23 In-Kraft-Treten	24

Anhang zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 S. 1, 3 und 5

* Veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1327

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4/2024 der Universität Koblenz, S. 3 ff.

HINWEISE:

Entsprechend der Dreiundzwanzigsten Änderungsordnung vom 30. April 2019 gelten für Studierende des Faches **Informatik**, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, die bisherigen Bestimmungen.

Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

- Studierende des Faches **Deutsch**, die das Studium eines der Module 2, 3, 4, 5 und 6 bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches **Englisch** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches **Musik** aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

- Studierende des Faches **Bildungswissenschaften**, die das Studium eines der Module 2 und 4 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Ethik, Philosophie/Ethik**, die das Studium des Moduls 1 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Evangelische Religionslehre**, die das Studium des Moduls 1 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Grundschulbildung**, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Katholische Religionslehre**, die das Studium eines der Module 3 und 5 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Sport**, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Einunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

- Studierende des Faches **Informatik**, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Mathematik**, die das Studium eines der Module 3b, 4a und 5b vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Musik**, die das Studium eines der Module 5, 6, 7 und 8 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieser Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Zweiunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

- Studierende des Faches **Geschichte**, die das Studium in diesem Fach vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, können das Studium der bereits begonnenen Module 2, 3, 4, 5 und 6 bis einschließlich Sommersemester 2026 nach den bisherigen Bestimmungen abschließen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
 2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fortsetzen zu können.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden (Bakkalaureus der Erziehungswissenschaften).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst vom 1. bis zum 4. Fachsemester das Studium
 - a. des Faches Bildungswissenschaften,
 - b. zweier von den Studierenden zu wählende Fächern aus folgender Fächergruppe:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Ethik, Philosophie / Ethik
6. Evangelische Religionslehre
7. Geographie
8. Geschichte

9. Informatik
10. Katholische Religionslehre
11. Mathematik
12. Musik
13. Physik
14. Sport
15. Wirtschaft und Arbeit

sowie

c. die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) Mit Ablauf des 4. Fachsemesters in einem der Fächer ist ein lehramtsbezogener Schwerpunkt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu wählen und gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Auf § 15 Abs. 6 Satz 2 wird verwiesen. An der Universität Koblenz können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Grundschule,
- Realschule plus,
- Gymnasium,
- Förderschule.

Ausgehend vom Angebot der Studienfächer an der Universität Koblenz und von spezifischen Anforderungen ist die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes hinsichtlich der bis dahin studierten Studienfächer entsprechend nur unter den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Voraussetzungen möglich. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Schwerpunkte Grundschule und Förderschule erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Universität Koblenz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Wahl des Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

1. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik und
2. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Studium dieser Fächer und das des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht und Ästhetische Bildung sowie dem Wahlpflichtbereich zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(4) Im Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus wird das Studium des Faches Bildungswissenschaften und der beiden Fächer gemäß Absatz 1 fortgeführt; es umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika. Für diesen Schwerpunkt werden an der Universität Koblenz folgende Fächer angeboten:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport, Wirtschaft und Arbeit.

(5) Im Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien wird das Studium des Faches Bildungswissenschaften und der beiden Fächer gemäß Absatz 1 fortgeführt; es umfasst außerdem die

vorgeschriebenen Schulpraktika. Für diesen Schwerpunkt werden an der Universität Koblenz folgende Fächer angeboten:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Philosophie / Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sport.

(6) Die Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

1. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Arbeit und
2. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Studium des Faches nach Nr. 2 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Faches Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 gewählt worden sind.

Das Studium dieser Fächer und das des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(7) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(8) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudengang an der Universität Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in der Regel jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche

Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

1. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1: 40 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: 40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
- das Fach Grundschulbildung gemäß § 3 S. 3: 46 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

2. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Realschulen plus auf:
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 4: 65 LP
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 4: 65 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP
3. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Gymnasien auf:
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 5: 65 LP
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 5: 65 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP
4. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen auf:
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1: 40 LP
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2: 40 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
 - das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 4: 46 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP.

Das Studium des Faches gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 18 Leistungspunkten die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Faches Grundschulbildung umfassen und zwar aus den beiden Studienbereichen, die nicht dem gewählten Fach gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 entsprechen.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Anhang geregelt.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl S. 152), BBS 223-1-53, i. d. jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnut-

zung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden in demselben Fach bei identischem schulartspezifischem Schwerpunkt auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung von Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Leistungen, zu denen es gleichwertige Leistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Sofern Anerkennungen oder Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Art und Dauer der Modulprüfungen werden, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(7) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Wahlpflichtbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Faches Grundschulbildung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die

Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüferinnen sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann.

(2) Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Realschulen plus wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Gymnasien wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Sie kann nicht im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 3 Abs. 2 vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs.

2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer

Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung

ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7), die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4) sowie den gewählten schulartspezifischen Schwerpunkt. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige

ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 06. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Winfried Gebhardt

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Alfred Langewand

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf Lütke

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Dieter Zöbel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Wolfgang Schnotz

Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

1.	Bildungswissenschaften	27
2.	Biologie	29
3.	Chemie	31
4.	Deutsch	33
5.	Englisch	35
6.	Ethik / Philosophie / Ethik	37
7.	Evangelische Religionslehre	39
8.	Geographie	41
9.	Geschichte	43
10.	Grundschulbildung	45
11.	Informatik	47
12.	Katholische Religionslehre	49
13.	Mathematik	51
14.	Musik	54
15.	Physik	56
16.	Sonderpädagogik	58
17.	Sport	59
18.	Wirtschaft und Arbeit	62

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

„AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
E	=	Exkursion	KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus
FÜ	=	Feldübung	L	=	Labor	S	=	Seminar
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	T	=	Tutorium
GS	=	Grundschule	P	=	Praktikum	Ü	=	Übung
Gym	=	Gymnasium	Pro	=	Projekt	V	=	Vorlesung“

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

1. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtbereiche

21 - 23 SWS
19 - 21 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 1.2, 1.3 und 1.4: Kompetenzen aus 1.1</i>					
1.1	Pädagogische Grundbegriffe (V)	Pflicht	1	1		
1.2	Erziehungs- und Bildungstheorien (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindheit und Jugend im biographi- schen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Medienbildung (S)	Pflicht	3	2	X	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3 und 2.4: Kompetenzen aus 2.1 und 2.2 sowie die erfolgreiche Teilnahme am Orientierenden Praktikum (OP 1)</i>					
2.1	Theoretische und empirische Grund- lagen von Unterricht (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion für RS plus/Gym/BBS					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 3.1 und 3.2</i>					
3.1	Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	2	2		
	<i>Einer der zwei folgenden Wahlpflichtbereiche:</i>					

	Wahlpflichtbereich Psychologie:					
3.3.1	Entwicklung, Lernen, Diagnostik und Förderung (S)	Pflicht	4	2		
	Wahlpflichtbereich Soziologie:					
3.3.2	Soziale Ungleichheit / Soziale Probleme (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung:		Portfolio (schriftlich) oder Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	
	Modul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter für GS					12 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 4.1, 4.2 und 4.3					
4.1	Theorien und Konzepte grundlegender Bildung im Kindesalter (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Entwicklungspsychologie des Kindesalters (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2		
	Einer der drei folgenden Wahlpflichtbereiche					
	Wahlpflichtbereich Grundschulpädagogik:					
4.4.1	Kindliche Erfahrungs- und Bildungsräume (S)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtbereich Psychologie:					
4.4.2	Lernen und Entwicklung (S)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtbereich Soziologie:					
4.4.2	Soziale Ungleichheit / Soziale Probleme (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:		Portfolio (schriftlich) oder Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	
	Modul 5: Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung für FöS					12 Leistungspunkte
5.1	Einführung in die Grundlagen der Förderpädagogik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Einführung in die Entwicklungspsychologie (V)	Pflicht	3	2		
5.3	Grundlegende Theorien der Sozialpsychologie (V)	Pflicht	3	2		
5.4	Förderpädagogische Diagnostik und Beratung (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:		Portfolio (schriftlich) oder Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	

1 In einer der Veranstaltungen des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

2. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 – 45 SWS

31 - 45 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie 03BI1101					6 Leistungspunkte
3211011	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		
3211012	Chemisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen 03BI1102					7 Leistungspunkte
3211021	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211022	Botanisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere 03BI1103					7 Leistungspunkte
3211031	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3211032	Zoologisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4: Fachdidaktik 1: Konzeptionen 03BI1104 und Gestaltung des Biologieunterrichts					5 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103						
3211041	Einführung in die Fachdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
3211042	Einführung in die Fachdidaktik (S)	Pflicht	1	2		
3211043	Fachdidaktisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 03BI1105					6 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 03BI1103						
3211051	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	2	2		

3211052	Humanbiologisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution 9 Leistungspunkte 03BI1116 <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103</i>					
3211061	Ökologie der organischen Organisationsebenen(V)	Pflicht	3	2		
3211063	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2		
3211065	Botanische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
3211062	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2		
3211064	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
3 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3211061 Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 3-fach Klausur zu 3211062 Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 3-fach Klausur zu 3211063 Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 3-fach						
	Modul 7: Physiologie der Pflanzen 12 Leistungspunkte 03BI1107 <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1101 und 03BI1106</i>					
3211071	Physiologie der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211072	Pflanzenphysiologisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
3211076	Prüfungsvorbereitung	Pflicht	2	0		
3211073	Wahlpflichtveranstaltung Botanik (V) mit semesterweise wechselnden Themen	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur zu 3211071 und 3211072 Dauer: 90 Minuten						
	Modul 8: Physiologie der Tiere 13 Leistungspunkte 03BI1108 <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1101 und 03BI1106</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3211082: bestandene Klausur in Veranstaltung 3211081</i>					
3211081	Physiologie der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3211082	Tierphysiologisches Praktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
3211086	Prüfungsvorbereitung (Ü)	Pflicht	3	0		
3211083	Wahlpflichtveranstaltung Zoologie (V) mit semesterweise wechselnden Themen	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3211081 Dauer: 90 Minuten Schriftliches Portfolio zu 3211082 Dauer: 2 Wochen						

3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

33 - 48 SWS
33 - 42 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 - Grundlagen 03CH1101 (AC 1) 9 Leistungspunkte					
3311011	Allgemeine Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311012	Allgemeine Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	2	3		
3311013	Anorganische Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311014	Anorganische Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen 03CH1102 (AC 2) 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1101</i>					
3311021	Allgemeine Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311022	Allgemeine Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		
3311023	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311024	Anorganische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren 03CH1103 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 und 03CH1102</i>					
3311031	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3311032	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen 03CH1104 (OC 1) 7 Leistungspunkte					
3311041	Organische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311042	Organische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

	Modul 5: Organische Chemie 2 - Organische 03CH1105 (OC 2) Synthesechemie 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1104</i>					
3311051	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
3311052	Organische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen 8 Leistungspunkte 03CH1106 (PC 1) <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i>					
3311061	Physikalische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311062	Angewandte physikalische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311063	Physikalische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten oder Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 7: Fachdidaktik 2 - Methoden im 7 Leistungspunkte 03CH1107 Chemieunterricht <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 bis 03CH1105</i>					
3311071	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2		
3311072	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 8: Alltags- und Umweltchemie 10 Leistungspunkte 03CH1118 <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i>					
	<i>Zwei der folgenden vier Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3321093	Nachwachsende Rohstoffe (V)	Wahl- pflicht	3	2		
3311082	Angewandte Umweltchemie (V)	Wahl- pflicht	3	2		
3311083	Umweltanalytik (V)	Wahl- pflicht	3	2		
3311084	Werkstoffchemie 1 (V)	Wahl- pflicht	3	2		
	<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3311085	Analytische Chemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
3311086	Technische Chemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
3311087	Biochemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 35 SWS

26 - 35 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick					3 Leistungspunkte
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	3	2		

6.2	Literaturdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Sprachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen) <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					6 Leistungspunkte
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neuere) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 8: Sprachwandel <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					6 Leistungspunkte
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
	Modul 9: Themen und Motive <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					7 Leistungspunkte
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
	Modul 10: Sprachvariation <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					6 Leistungspunkte
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 39 SWS
25 - 36 SWS
2 - 3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Teaching EFL (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2 und 2.3 Kompetenzen aus 2.1</i>					
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen: Klausur jeweils in 2.1 und 2.2 Dauer: jeweils 90 Minuten Mündliche Prüfung in 2.3 Dauer: 15 Minuten						
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: für 3.2 Kompetenzen aus 2.3</i>					
3.1	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2 und 3.3</i>					
4.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio oder Klausur Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten						

	Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: für 5.1 Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3 für 5.2-5.4 Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>					
5.1	Schools, Goals, Contents, Methods (S)	Pflicht	2	2		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
5.2	Didactic Perspectives on Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.3	Didactic Perspectives on Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.4	Didactic Perspectives on Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliche Prüfung (Hausarbeit / Portfolio, 2 Wochen oder Klausur, 90 Minuten)						
	Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					16 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus/Gym Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>					
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Teaching English (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliche Prüfung (in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M5 Prüfung) (Hausarbeit / Portfolio, 2 Wochen oder Klausur, 90 Minuten)						
	Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus/Gym Teilnahmevoraussetzung: für 7.1 & 7.2 Kompetenzen aus Modul 4 für 7.3, 7.4 & 7.5 Kompetenzen aus Modul 6</i>					
7.1	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
7.3	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
7.4	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
7.5	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

6. Ethik, Philosophie / Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 42 SWS
28 - 42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik 12 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Modulabschlussklausur ist die bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	3	2	X	
1.2	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Philosophische Anthropologie 8 Leistungspunkte					
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Anthropologie und Ethik (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen 8 Leistungspunkte					
3.1	Bioethik, Naturethik, Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Ethik der Medien, Digitalisierung, Technik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft 8 Leistungspunkte					
4.1	Politik, Moral und Recht (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit, gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		

4.3	Exemplarische Gerechtigkeitsdebatten (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Hausarbeit nach Wahl der Studierenden	Dauer: 15 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5 a: Fachdidaktik für GS, FöS					4 Leistungspunkte
5.1 a	Didaktik des Ethikunterrichts (S/Ü)	Pflicht	2	2		
5.2 a	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5 b: Fachdidaktik für RS plus, Gym					8 Leistungspunkte
5.1 b	Didaktik des Ethikunterrichts (S/Ü)	Pflicht	2	2		
5.2 b	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2	X	
5.3 b	Fächerverbindendes Arbeiten (S/Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 6: Theoretische Philosophie I					10 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
6.1	Logik, Erkenntnistheorie, Metaethik (S/Ü)	Pflicht	4	2		
6.2	Wissenskulturen (S/V)	Pflicht	3	2		
6.3	Handlung und Erfahrung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit nach Wahl der Studierenden	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Theoretische Philosophie II					11 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
7.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

7. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 - 45 SWS
29 - 45 SWS
0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latein nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie			8 Leistungspunkte		
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	3	2		X (Voraussetzung für die Vergabe der Leistungs- punkte)
1.2	Bibelkunde (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Zum Berufsfeld der evangelischen Religionskraft (V/S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		Mündliche Ergänzungsprüfung:		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft			8 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					
2.1	Theologie der Religion (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -histori- sche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie			10 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					

3.1	Einführung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel im Kontext der theologischen Fächer (exegetische Methoden und biblische Sprachwelt) (S)	Pflicht	2	2		
3.4	Bibel im Religionsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 5: Einführung in die theologische Ethik					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Einführung in die Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethische Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Unterrichtsentwurf Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
	Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung)					13 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (V/S bzw. E)	Pflicht	3	2		
6.4	Bibel im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Mündliche Ergänzungsprüfung: Dauer: 90 Minuten Dauer: 20 Minuten						
	Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie					12 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

8. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

23 - 32 SWS + 5 Geländetage

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

23 - 32 SWS + 5 Geländetage

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie 03GE1101					10 Leistungspunkte
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411013	Allgemeine Humangeographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie 03GE1102					10 Leistungspunkte
3411021	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411022	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411023	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands 03GE1103					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411031	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3411032	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	1		
3411033	Deutschland-Exkursion (5 Tage) (E)	Pflicht	4	5 ¹		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 60 Minuten						
	Modul 4: Geographiedidaktik 1 03GE1104					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411041	Geographiedidaktik 1 (V)	Pflicht	3	2		

3411042	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 03GE1115 5 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Hausarbeit zu 3411051 Dauer: 2 Wochen Gewichtung: 3-fach Hausarbeit in Form einer Präsentation zu 3411053 Dauer: 2 Wochen Gewichtung: 2-fach						
	Modul 6: Geographiedidaktik 2 (RS plus) 03GE1106 13 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03GE1104</i>					
3411061	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	4	2		
3411062	Analyse geographischer Lernprozesse (S)	Pflicht	4	1		X
3411063	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Realschulen plus / BBS (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 7: Geographiedidaktik 2 (Gym) 03GE1107 13 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03GE1104</i>					
3411061	Geographiedidaktik 2 (V)	Pflicht	4	2		
3411062	Analyse geographischer Lernprozesse (S)	Pflicht	4	1		X
3411073	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie 03GE1108 12 Leistungspunkte					
	<i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03GE1115</i>					
3411081	Empirische Methoden (Ü)	Pflicht	6	2		
3411083	Fernerkundung und GIS (Ü)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Klausur: Dauer: 60 Minuten						

¹ Für Geländetage (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

9. Geschichte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 - 32 SWS
8 - 28 SWS
4 - 12 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Besondere Bestimmungen für den schulartspezifischen Schwerpunkt Grundschule bzw. Förderschule:

Es sind die Pflichtmodule 1 und 6 zu absolvieren.

Darüber hinaus sind aus den Wahlpflichtmodulen 2 – 5 die Module **2 oder 3** sowie **4 oder 5** zu wählen. Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 besucht, entfallen die Veranstaltungen 4.3 bzw. 5.3. Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 nicht besucht, ist die Veranstaltung 4.3 bzw. 5.3 zu belegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft <i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 3: Basismodul Mittelalter <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden

3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jh.) 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3. Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i>					
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.) 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3. Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i>					
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>					
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

10. Grundschulbildung

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 Davon entfallen auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 30 SWS
 24 - 30 SWS
 0 - 7 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundschulpädagogik 12 Leistungspunkte					
1.1	Einführung in die Grundschulpädagogik und -didaktik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Kindheits- und Grundschulforschung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Professionell Handeln im Umgang mit Heterogenität (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Praxis der Grundschule (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Deutsch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 3 und 4 zu wählen. Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Mathematik studiert wurde, sind die Wahlpflichtmodule 2 und 4 zu wählen. Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Englisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 3 zu wählen. Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Mathematik studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 4 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen. Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Englisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 3 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen. Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Mathematik und Englisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 2 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.					
	Wahlpflichtmodul 2: Deutsch (Fachwissenschaftliche Grundlagen) 8 Leistungspunkte					
2.1	Grundzüge der Sprach- und Literatur- wissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Literalität und Literarität im Elementar- und Primärbereich (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					

	Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen) 8 Leistungspunkte 03MA1033					
3610 331	Fachwissenschaftliche Grundlagen Mathematik (V)	Pflicht	5	4		
3610 332	Fachwissenschaftliche Grundlagen Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Wahlpflichtmodul 4: Fremdsprachliche Praxis Englisch 8 Leistungspunkte					
4.1	Applied Linguistics (V/Ü)	Pflicht	4	3	X	
4.2	Language Practice (V/Ü)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Sachunterricht (Dimensionen des SU) 10 Leistungspunkte					
5.1	Sache(n) des Sachunterrichts (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Dimensionen des Sachunterrichts (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Phänomene wahrnehmen, beobachten und deuten. (S)	Pflicht	3	2		
5.4	Digitalisierung und Sachunterricht (Selbststudium)	Pflicht	1	0		
	Modulprüfung: folgende Prüfungsformen werden angeboten: Portfolio Dauer: 4 Wochen, Hausarbeit Dauer: 4 Wochen					
	Modul 6: Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung 8 Leistungspunkte					
6.1	Theorien und Konzepte ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Ästhetische Ausdrucksformen und zeitgenössische Verfahrensweisen (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Ästhetische Praxis und ihre Didaktik (Selbststudium)	Pflicht	2	0		
	Modulprüfung:		Portfolio oder Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen	

11. Informatik

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

44 SWS
 44 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik					11 Leistungspunkte
	Für Studierende mit Zweitfach Mathematik:					6 Leistungspunkte
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweitfach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweitfach Mathematik)	Pflicht	2	2	X	
	Modulteilprüfung zu 3611011 und 3611012: Klausur Dauer: 90 Minuten					
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur			Dauer: 120 Minuten		
	Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik					11 Leistungspunkte
	Für Studierende mit Zweitfach Mathematik:					16 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-2) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
2.3	Informatik in der Schule (04CV1106-3) (P) (nur für Studierende mit Zweitfach Mathematik)	Wahl- pflicht	5	--	X	
2.4	Informatik am Außerschulischen Lernort (P) (04CV1106-4) (nur für Studierende mit Zweitfach Mathematik)	Wahl- pflicht	5	--	X	
	wenn Mathematik nicht als 2. Fach Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten wenn Mathematik als 2. Fach: Studienleistung: Hausarbeit (2.2)					

	Modulprüfung: Portfolio (2.3 oder 2.4.) Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten					
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung					6 Leistungspunkte
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen					9 Leistungspunkte
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (VmÜ)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Modul 5: Programmierpraktikum					3 Leistungspunkte
5.1	Praktikum Programmierung und Modellierung (04IN1102) (P)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten					
	Modul 6: Informationssysteme					6 Leistungspunkte
6.1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten					
	Modul 7: Informatik und Gesellschaft					4 Leistungspunkte
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation Dauer: 4 Wochen					
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik					6 Leistungspunkte
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik					9 Leistungspunkte
9.1	Grundlagen der theoretischen Informatik (04IN1105) (VmÜ)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten					

12. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 - 41 SWS

21 - 35 SWS

4 - 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul					11 Leistungspunkte
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V/S)	Pflicht	3	2		
1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 2: Frage nach Gott					11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Grundwissen Praktische Theologie (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Elementar- und Grundschulbereich (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.5	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Sekundarstufe I und II (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Bibeltheologische Veranstaltung (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
	Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung					11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					

4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Theorie und Didaktik schulischen Religionsunterrichts (V/S)	Pflicht	4	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
4.3	Religionsdidaktik (S)	Wahlpflicht	3	2		X
4.4	Religiöses Lernen an Biographien (S)	Wahlpflicht	3	2		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Christliche Ethik in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Thema der speziellen Moraltheologie (V/S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio Dauer: 2 Wochen						
	Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentalthologie (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
7.1	Ein Thema der alten oder der mittleren Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Ein Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
7.4	Religionsunterricht in der pluralen Gesellschaft/Fachdidaktik (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						

13. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 46 SWS
28 - 46 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>					8 Leistungspunkte
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611012 Klausur zu 3611014					Dauer: 90 Minuten Dauer: 60 Minuten	
	Modul 1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für GS, FöS</i>					8 Leistungspunkte
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611312	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt für GS (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611312 Klausur zu 3611014					Dauer: 90 Minuten Dauer: 60 Minuten	
	Modul 2a: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					10 Leistungspunkte
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur					Dauer: 90 Minuten	
	Modul 2b: Arithmetik <i>Pflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>					8 Leistungspunkte
3611321	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		

3611322	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis2 03MA1113 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121 und 3611122</i>					9 Leistungspunkte
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3b: Sachrechnen 03MA1143 <i>Pflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>					8 Leistungspunkte
3611331	Größen und Sachrechnen (V)	Pflicht	5	3		
3611432	Übungen zu Größen und Sachrechnen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4a: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 03MA1114 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					11 Leistungspunkte
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611145	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 4b: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 03MA1134 <i>Pflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>					8 Leistungspunkte
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 03MA1105 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>					9 Leistungspunkte
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche 03MA1145 <i>Pflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611312</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3611453: Abschluss der Veranstaltungen 3611051 und 3611052</i>					8 Leistungspunkte
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611453	Fachdidaktisches Proseminar (S)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik 03MA1106 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					10 Leistungspunkte
3611061	Numerik und Modellieren(V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 7: Stochastik 03MA1107 <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>					8 Leistungspunkte
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

14. Musik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

38 - 53 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 - 51 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

1 - 2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 1: Individuelle künstlerische Ausbildung im Hauptfach					9 Leistungspunkte
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	9	4	X	
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 2: Individuelle künstlerische Ausbildung im Nebenfach					6 Leistungspunkte
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 3: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen)					6 Leistungspunkte
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3.1 und 3.2 Dauer: 75 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 3.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach						
	Modul 4: Ensemble					7 Leistungspunkte
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	4		
4.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	3	6		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
	Modul 5: Musikwissenschaft (Grundlagen)					6 Leistungspunkte

5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü/S)	Pflicht	1	2		
5.2	Vorlesung zur Musikgeschichte (V/S)	Pflicht	2	2		X
5.3	Seminar Musikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 6: Musikpädagogik und Musikdidaktik					6 Leistungspunkte
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Musikpädagogik (S/PS)	Pflicht	3	2		
6.2	Einführung in die Musikdidaktik und –methodik (S/PS)	Pflicht	2	2		
6.3	Schulbezogene Musikpraxis (S/Ü)	Pflicht	1	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4 Zwischen den Teilmodulen 7.2 und 7.4 ist zu wählen.</i>					
7.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Pflicht	2	4		
7.2	Künstlerisch-praktische Ausbildung - Einzelunterricht (Ü)	Wahlpflicht	4	1		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
7.4	Künstlerisch-praktische Ausbildung – schulbezogene Ensemblepraxis (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 1 Woche In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
	Modul 8: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für die Realschule plus					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>					
8.1	Gehörbildung II - analytisches Werk hören (Ü)	Pflicht	2	1		X
8.2	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		X
8.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel II – Einzelunterricht (Ü)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 9: Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für die Realschule plus					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 5 und 6</i>					
9.1	Musikwissenschaft und Musikvermittlung (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Musikpädagogik I (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

15. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 45 SWS
30 - 45 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik 03PH1101					12 Leistungspunkte
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 03PH1102					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 03PH1103					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (V)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 03PH1104					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511041: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						

	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: 5 Leistungspunkte 03PH1105 Elektrodynamik, Optik <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1104</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051 bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 1 Woche						
	Modul 6: Experimentalphysik 3: 9 Leistungspunkte 03PH1106 Atom- und Quantenphysik <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 7: Fachdidaktik 2: 9 Leistungspunkte 03PH1107 Physikunterricht - Konzeption und Praxis <i>Pflichtmodul für RS plus/Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1103</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511072: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1103</i>					
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, 7 Leistungspunkte 03PH1108 Kernphysik, Elementarteilchenphysik für RS plus <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>					
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, 7 Leistungspunkte 03PH1109 Elektrodynamik für Gym <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>					
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

16. Sonderpädagogik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
18 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Stu- dienleitung
	Modul 1: Grundlagen der Allgemeinen Sonderpädagogik			16 Leistungspunkte		
1.1	Einführung in Gegenstandsbereiche und Theorien der Allgemeinen Sonderpädagogik (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Theorien und Konzepte der Inklusionspädagogik (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Sozialisationsbezogene Aspekte von Behinderung und Benachteiligung (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Anthropologische und ethische Grundfragen (S)	Pflicht	3	2		
1.5	Professionelles Handeln von Lehrkräften im Spannungsfeld von Förderpädagogik und inklusiver Bildung (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio			Dauer: 2 Wochen	
	Modul 2: Überblick über die sonderpädagogischen Schwerpunkte			12 Leistungspunkte		
2.1	Überblick über den Förderschwerpunkt Lernen (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Überblick über den Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Überblick über den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (V)	Pflicht	3	2		
2.4	Überblick über den Förderschwerpunkt Sprache (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Ergänzungsstudien			18 Leistungspunkte		
	Drei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
3.1	Ausgewählte Aspekte des Lehrens und Lernens bei spezifischen Bildungserfordernissen (S)	Wahl- pflicht	6	2		
3.2	Rechtliche Grundlagen der Förderpädagogik (S)	Wahl- pflicht	6	2		
3.3	Pädagogische Handlungsformen im Kontext von Behinderung, Beeinträchtigung und Benachteiligung (S)	Wahl- pflicht	6	2		
3.4	Ausgewählte Aspekte psychologischen Bezugswissens für die Förderpädagogik (S)	Wahl- pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen	

17. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 45 SWS
20 - 28 SWS
10 - 17 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenene Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft 10 Leistungspunkte 03SP1101 <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711014: Kompetenzen aus 3711011 und 3711012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711015: Kompetenzen aus 3711011 und 3711013</i>					
3711011	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	1	X	
3711012	Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
3711013	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711014	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711015	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft 10 Leistungspunkte 03SP1102 <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711021: Erste Hilfe Schein</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711024: Kompetenzen aus 3711011 und 3711021</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711025: Kompetenzen aus 3711011 und 3711022</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3711026: Kompetenzen aus 3711011 und 3711023</i>					
3711021	Einführung in die Sportmedizin (Anatomie, Physiologie) (V)	Pflicht	2	2		
3711022	Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
3711023	Trainingswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711024	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711025	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711026	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					

	Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 03SP1113					11 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung für 3711033: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze							
3711031	Leichtathletik (S)	Pflicht	3	3			
3711032	Geräteturnen (S)	Pflicht	3	3			
3711033	Schwimmen (S)	Pflicht	2	2			
3711034	Gymnastik / Tanz (S)	Pflicht	3	3			
4 Modulteilprüfungen: Leichtathletik: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Geräteturnen: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Schwimmen: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Gymnastik / Tanz: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.							
	Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 03SP1114					9 Leistungspunkte	
3711041	Integrative Sportspielvermittlung (S)	Pflicht	1	1			
3711042	Kleine Spiele / Psychomotorik (S)	Pflicht	2	1			
	Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:						
3711043	Basketball (S)	Wahl-pflicht	2	2			
3711044	Handball (S)	Wahl-pflicht	2	2			
3711045	Fußball (S)	Wahl-pflicht	2	2			
	Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:						
3711046	Badminton (S)	Wahl-pflicht	2	2			
3711047	Tennis (S)	Wahl-pflicht	2	2			
3711048	Tischtennis (S)	Wahl-pflicht	2	2			
3 Modulteilprüfungen: Ball sportart 1: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Ball sportart 2: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Rückschlagspiel: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.							
	Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte für RS plus, Gym 03SP1115					13 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung für 3711056:Kompetenzen aus 3711011 und 3711051 Teilnahmevoraussetzung für 3711057:Kompetenzen aus 3711011 und 3711052 Teilnahmevoraussetzung für 3711058:Kompetenzen aus 3711011 und 3711053 Teilnahmevoraussetzung für 3711059:Kompetenzen aus 3711011 und 3711054							

3711051	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
3711155	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	2	1	X	
3711351	Prüfungsvorbereitung	Pflicht	1	0		
	<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>					
3711052	Sportsoziologie / Kulturwissenschaften (V)	Wahlpflicht	2	1		
3711053	Sportgeschichte / Kulturwissenschaft (V)	Wahlpflicht	2	1		
3711054	Sportphilosophie / Kulturwissenschaft (V)	Wahlpflicht	2	1		
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711056	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711057	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711058	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportgeschichte (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711059	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportphilosophie (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: 03SP1116 Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten für RS plus, Gym					12 Leistungspunkte
3711063	Volleyball (S)	Pflicht	2	2		
3711064	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S)	Pflicht	3	2		
3711065	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711061	Fitness- und Gesundheitssport (S)	Wahlpflicht	2	1		
3711062	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S)	Wahlpflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711043	Basketball (S)	Wahlpflicht	2	2		
3711044	Handball (S)	Wahlpflicht	2	2		
3711045	Fußball (S)	Wahlpflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Volleyball: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten zweite Ballsportart: Klausur sportpraktischer Prüfung Dauer: 30 Minuten in Verbindung mit Dauer: 10 Minuten Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Modulteilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.						

18. Wirtschaft und Arbeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

24 - 47 SWS
6 - 39 SWS
0 - 38 SWS

Im schulartspezifischen Schwerpunkt **Grundschule und Förderschule** sind vier Module aus den Modulen 1 – 8 auszuwählen, wobei Modul 5 nur in Kombination mit Modul 6 und Modul 7 nur in Kombination mit Modul 8 gewählt werden kann.

Im schulartspezifischen Schwerpunkt **Realschule plus** können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährungs- und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Für alle Schwerpunkte sind die Module 1, 2, 3 und 4 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre sind die Module 9 und 10 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährungs- und Verbraucherbildung sind die Module 7 und 8 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung sind die Module 5 und 6 verpflichtend.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienle- istung	Prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RSplus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>					
1.1	Mikroökonomie (VmÜ)	Pflicht	5	3		
1.2	Makroökonomie (VmÜ)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>					
2.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (VmÜ)	Pflicht	5	3		
2.2	Marketing (VmÜ)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
	Modul 3: Wirtschaftspolitik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>					
3.1	Wirtschaftssysteme (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Finanztheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Geldtheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				

3811071	Ernährung des Menschen und Diätetik (V)	Pflicht	3	2		
3811072	Lebensmittellehre und -chemie u. Prozesstechnik (V)	Pflicht	3	2		
3811073	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (S)	Pflicht	2	2		
3811074	Didaktik der Ernährungsbildung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 8: Verbraucherbildung 03EV1108 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 7 (03EV1107) gewählt werden.</i>					
3811081	Sozioökonomie des privaten Haushalts (V)	Pflicht	3	2		
3811082	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (V)	Pflicht	3	2		
3811083	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (S)	Pflicht	2	2		
3811084	Didaktik der Verbraucherbildung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit zu 3811083 und 3811084 Dauer: 4 Wochen						
	Modul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre für RS plus 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
9.1	Wettbewerbstheorie und -politik (V)	Pflicht	4	2		
9.2	Wachstumstheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2		
9.3	Beschäftigungstheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre für RS plus 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
10.1	Produktion und Organisation (VmÜ)	Pflicht	5	3		
10.2	Investition und Finanzierung (VmÜ)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						